

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 25 vom 21. Juni 2016

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Vom 14. Juni 2016 1

Stadt Freilassing

Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Stadt Laufen

Verordnung der Stadt Laufen über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen 3

Markt Berchtesgaden

Verfahren Dorferneuerung Königssee
Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land
Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring
Bebauungsplan „Höglstraße“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Bischofswiesen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch 6

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 34 "Berchtesgadener Straße Nord"
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über
die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 7

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2016 8

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 9

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Vom 14. Juni 2016

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 20 a, 23, 32, 33, 34 und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

Änderungssatzung:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Haupt- und Tourismusausschuss,

- b) Finanzausschuss,
- c) Bau- und Umweltausschuss,
jeweils bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates,
- d) Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 5 Mitgliedern des Stadtrates.“

2. **§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Den Vorsitz in den Ausschüssen nach Absatz 1 Buchstabe a) – c) führt der Oberbürgermeister.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. Juni 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

**Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 3.8.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“ aufzustellen um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedererrichtung des 2013 vom Hochwasser beschädigten Badylon zu schaffen. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt am 11.8.2015 bekanntgemacht.

Am 18.4.2016 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.4.2016 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Dazu wurden der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung, das Immissionschutzgutachten und hydraulische Analysen zum Hochwasserschutz in der Zeit vom 27.4.2016 bis 27.5.2016 öffentlich ausgestellt. Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeit konnte sich zudem in einer Informationsveranstaltung im Rathaus am 2.5.2016 über den Inhalt der Planung informieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, Begründung und Umweltbericht erhalten aufgrund der vorgenommenen Änderungen und aufgenommenen Hinweise die Fassung vom 13.6.2016.

Am 13.6.2016 hat der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing den Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 13.6.2016 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der oben genannte Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.6.2016 inkl.

- Umweltbericht vom 13.6.2016
- naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 19.4.2016
- Immissionschutzgutachten vom 16.3.2016
- Ergänzende schalltechnische Stellungnahme vom 21.6.2016 sowie
- der Bericht zum temporären Hochwasserschutz / hydraulische Analyse (erweitertes Maßnahmenkonzept) vom 23.10.2015 liegen hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 29. Juni 2016 bis Freitag, den 29. Juli 2016

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Dabei besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 15. Juni 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

Verordnung der Stadt Laufen über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384), folgende

VERORDNUNG

über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

§ 1

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Laufen aus Anlass des Erinnerungsjahres mit Marktfest am 26. Juni 2016 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Das Offenhalten beschränkt sich auf den Altstadtbereich der Stadt Laufen und ergibt sich aus dem dieser Verordnung beiliegenden Lageplan.

§ 3

Die Vorschriften zum Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG), die Bestimmungen des § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG), sowie das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) sind zu beachten. Besondere Regelungen des Ladenschlussrechtes bleiben durch diese Verordnung unberührt.

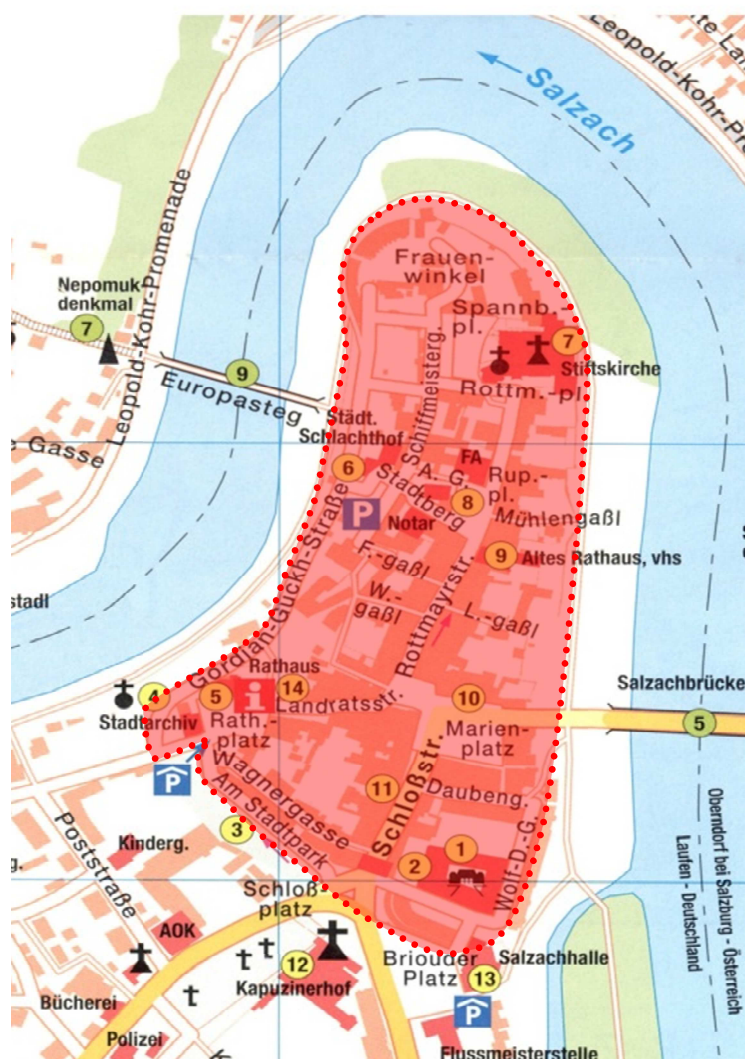
§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) i. V. m. § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG mit Geldbuße bis zu 500,00 € (§ 24 Abs. 2 LadSchlG) belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan:



Laufen, den 15. Juni 2016
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Verfahren Dorferneuerung Königssee
Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land
Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Schlussfeststellung

Das Verfahren Königssee wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Königssee sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Oberbayern), (Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München) einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

poststelle@ale-ob.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegtter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig

München, den 10. Mai 2016
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Selz, Behördenleiter

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring
Bebauungsplan „Höglstraße“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 14.6.2016 den Bebauungsplan „Höglstraße“ in der Planfassung und Begründung vom 6.6.2016 als Satzung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 17. Juni 2016
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 20.1.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 2.6.2015 und 23.2.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und der Landschaftsrahmenplan mit Themenkarten liegen vom

29. Juni 2016 bis 29. Juli 2016

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 16. Juni 2016
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Berchtesgadener Straße Nord" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 23. September 2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Berchtesgadener Straße Nord" für das Grundstück Fl. Nr. 1/2 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Wohnbebauung des Grundstückes. Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen und Geräteraum.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde vom Architekturbüro Stefan Götz, Bad Reichenhall, ausgearbeitet. Der Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf am 15. Juni 2016 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der aktuellen Fassung liegt in der Zeit vom

29. Juni 2016 bis 28. Juli 2016

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 17. Juni 2016
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des Art. 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Berchtesgadener Landesstiftung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.627.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

875.100,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

170.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in entsprechender Anwendung von Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Bad Reichenhall, Salzburger Straße 64, Zimmer Nr. 28, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 7. Juni 2016

Berchtesgadener Landesstiftung

Georg Grabner, Landrat und Stiftungsratsvorsitzender

Bek. Nr. 9

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 401 303 254

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 13. Juni 2016

Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand

Dir. Grundner

Dir. Gehrig
